

Az.: 2 E 33/16
4 L 547/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
3. des minderjährigen Kindes
der Antragsteller zu 3. vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesamt für Schule und Bildung
Standort Leipzig
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Aufnahme in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums W-Schule Leipzig u. a.; Antrag
nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 23. Januar 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. Februar 2016 - 4 L 547/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 270,42 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig, mit dem seine Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 16. September 2015 - 4 L 547/15 - zurückgewiesen wird, hat keinen Erfolg.
- 2
 1. Die Entscheidung obliegt dem Senat; sie fällt nicht in die Entscheidungszuständigkeit der Berichterstatterin nach § 87a Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung des Senats über die Beschwerde gegen die Ausgangsentscheidung des Verwaltungsgerichts über die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ist nicht ihrerseits eine Kostenentscheidung i. S. v. § 87a Abs. 1 Nr. 5 VwGO, sondern eine Sachentscheidung im Rechtsmittelverfahren nach §§ 146 ff. VwGO (vgl. Senatsbeschl. v. 9. November 2009 - 2 D 156/09 - und SächsOVG, Beschl. v. 20. Juni 2006 - 5 E 49/06 -, juris; Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 165 Rn. 3, 4).
 2. Die Beschwerde ist unbegründet. Nach der Kostenentscheidung im Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 27. Juli 2015 - 4 L 547/15 - ist der Antragsgegner zur Erstattung der Gebühren und Auslagen der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller verpflichtet. In diesem Rahmen haben die Antragsteller Anspruch auf die im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO
- 3

entstandene Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 des Vergütungsverzeichnisses (VV) der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG in voller Höhe. Eine teilweise Anrechnung der im Hinblick auf die Vertretung der Antragsteller durch ihre Prozessbevollmächtigte auch im Widerspruchsverfahren nach § 68 VwGO gemäß Nr. 2300 VV entstandenen Geschäftsgebühr nach Maßgabe der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Teil 3 VV scheidet aus.

4 Nach Satz 1 dieser Bestimmung wird, soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2300 bis 2303 entsteht, diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Um denselben Gegenstand handelt es sich dann, wenn der Gegenstand der Geschäftsgebühr und der Gegenstand der Verfahrensgebühr im Wesentlichen identische Angelegenheiten betreffen. Zwar lag sowohl dem gerichtlichen Verfahren als auch dem Widerspruchsverfahren derselbe Sachverhalt zugrunde, nämlich die Ablehnung des Begehrens der Antragsteller auf Aufnahme des Antragstellers zu 3 in eines der von ihnen genannten Wunschgymnasien durch den Antragsgegner. Allerdings haben beide Verfahren unterschiedliche Zielsetzungen: Während das verwaltungsbehördliche Vorverfahren nach § 68 VwGO der Nachprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsakts dient, ist das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gerichtet. Abzustellen ist mithin nicht lediglich auf den, so der Antragsgegner in der Beschwerdebeurteilung, „im Kern gleichen Lebenssachverhalt und Anspruchsgrund“, sondern vielmehr das durch den Antrag umgrenzte Rechtsschutzbegehren als solches in den Blick zu nehmen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 18. Oktober 2006 - 7 E 1339/05 -, juris Rn. 4; HessVGH, Beschl. v. 28. Januar 2009 - 6 E 2458/08 -, juris Rn. 18 ff.; OVG Hamburg, Beschl. v. 27. März 2009 - 2 So 201/08 -, juris Rn. 4;). Eine Identität des Gegenstands ist deshalb bei dem (die Entscheidung in der Hauptsache betreffenden) Widerspruchsverfahren und dem gerichtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht gegeben. Dies hat das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss im Einzelnen zutreffend dargelegt; dem schließt sich der Senat gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO an.

5 Die vom Antragsgegner erstrebte Anrechnung der Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens auf die Verfahrensgebühr des einstweiligen

Rechtsschutzverfahrens kann auch nicht mit Blick auf etwaige Einarbeitungsvorteile des mit der Sache befassten Rechtsanwalts erfolgen, weil - wie vorstehend ausgeführt - die Zielrichtung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren eine andere ist als im Widerspruchsverfahren (ebenso wie in einem nachfolgenden Klageverfahren), was auch eine andere Tätigkeit des Rechtsanwalts zur Folge hat (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 18. Oktober 2006 - 7 E 1339/05 -, juris Rn. 10; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22. Mai 2015 - OVG 1 K 55.10 -, juris Rn. 3).

- 6 Gegen die Annahme, dass es sich bei dem Vorverfahren nach § 68 VwGO und dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO um denselben Gegenstand im Sinne der Anrechnungsvorschrift der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Teil 3 VV handelt, spricht schließlich die Regelung in § 17 Nr. 1a RVG. Nach dieser Vorschrift sind das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren (Vorverfahren), das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 VwGO) sowie über einstweilige Maßnahmen zu Sicherung der Rechte Dritter (§ 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO) jeweils verschiedene Angelegenheiten. Daher entsteht in jedem Verfahren die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV gesondert. Ist der Anwalt im Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung sowohl außergerichtlich als auch anschließend gerichtlich tätig geworden, verdient er die Geschäftsgebühr im Verwaltungsverfahren der Entscheidung in der Hauptsache, zu dem auch das Widerspruchsverfahren gehört, und erneut im Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung. Auf die im gerichtlichen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO entstehende Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV ist dann die im Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung angefallene Geschäftsgebühr nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Teil 3 VV zur Hälfte, höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 anzurechnen; eine Anrechnung der Geschäftsgebühr aus dem Widerspruchsverfahren auf die Verfahrensgebühr aus dem gerichtlichen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO kommt indes nicht in Betracht (vgl. Mayer, in Gerold/Schmidt, RVG, 21. Aufl., Anhang IV Rn. 26). Für das Verhältnis zwischen dem Widerspruchsverfahren und dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gilt nichts anderes. Beide Verfahren stellen in gebührenrechtlicher Hinsicht eigene Angelegenheiten dar. Eine Anrechnung

nach Maßgabe der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Teil 3 VV ist daher ebenfalls nicht veranlasst.

7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

8

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1 GKG. Dieser ist mit dem streitigen Anrechnungsbetrag in Höhe von $[708,88 \text{ €} - (303,00 \text{ €} \times 1,15 = 348,45 \text{ €} + 20,00 \text{ €} \text{ zzgl. } 19 \% \text{ Umsatzsteuer} \approx 438,46 \text{ €} =)] 270,42 \text{ €}$ anzusetzen.

9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke